

Der Lenkungsausschuss der Neue Effizienz GmbH (HRB 24417) gibt sich
gemäß §12 des Gesellschaftsvertrages vom 27.09.2018

mit Beschluss der Gesellschafterversammlung am 09.09.2019
folgende

Geschäftsordnung

1. Allgemeines

Die Aufgaben, Befugnisse und Rechte des Lenkungsausschusses ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag und dieser Geschäftsordnung.

2. Aufgaben und Ziele

Laut §12 des Gesellschaftsvertrags der Neue Effizienz GmbH unterstützt und berät der Lenkungsausschuss die Geschäftsführung. Dabei hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Beratung einer mittel- und langfristigen Unternehmensstrategie zur Empfehlung an die Gesellschafterversammlung;
- (2) Beratung über das Projektportfolio und Beratung sowie Empfehlung von Projekten entsprechend der Systematik zum Projektportfolio;
- (3) Beratung des Wirtschaftsplans, der fünfjährigen Wirtschaftsprognose und der Finanzplanung zur Empfehlung an die Gesellschafterversammlung;
- (4) Erörterung der Quartalsberichterstattung und der Liquiditätsberichte der Geschäftsführung.

Der Lenkungsausschuss fasst keine eigenen Beschlüsse. Gleichwohl sollen die Empfehlungen an die Gesellschafterversammlung insbesondere zu Unternehmensstrategie und Projektportfolio wenn möglich einvernehmlich erfolgen. Sofern ein Einvernehmen im Lenkungsausschuss nicht erzielt werden kann, muss die Niederschrift den Diskussionspunkt explizit herausstellen und die jeweiligen Argumente herausarbeiten. Weiterhin wird Anteil der Zustimmung bzw. Ablehnung der Empfehlung gemäß der jeweiligen Stimmrechtsanteile auf Grundlage des Gesellschaftsvertrags ausgewiesen.

Die Erörterung der Quartalsberichterstattung soll dabei unterstützen, die Kosten des Geschäftsbetriebs im angemessenen Rahmen zu halten.

3. Besetzung

- (1) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, einen Vertreter / eine Vertreterin in den Lenkungsausschuss zu entsenden. Idealerweise handelt es sich dabei um eine Person, die aufgrund ihrer Aufgaben bei dem jeweiligen Gesellschafter intensiv mit Tätigkeitsfeldern der Neuen Effizienz zu tun hat.

Dies sind z.B. Energiedienstleistungen, strategische Geschäftsfelder, Entwicklung, Vertrieb oder ähnliches.

- (2) Sollte der Vertreter/die Vertreterin des Gesellschafters verhindert sein, soll soweit möglich eine Ersatzperson an der Lenkungsausschusssitzung teilnehmen.
- (3) Mitglieder des Lenkungsausschusses sind an die Weisungen der sie entsendenden Gesellschafter gebunden. Sie haben darüber hinaus bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.
- (4) Sofern die Neue Effizienz GmbH zum Zeitpunkt der jeweiligen Sitzung als An-Institut der Bergischen Universität Wuppertal anerkannt ist und soweit in diesem Kooperationsvertrag ein Wissenschaftliches Direktorium gestellt wird, ist der/die Wissenschaftliche Direktor/in berechtigt, mit beratender Stimme an dem Lenkungsausschuss teilzunehmen.
- (5) Das Wuppertal Institut ist berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme in den Lenkungsausschuss zu entsenden, sofern nicht die Gesellschafterversammlung mit Mehrheit von drei Vierteln den Entzug dieses Entsendungsrechts beschließt.
- (6) Zur Beratung über einzelne Gegenstände kann der Lenkungsausschuss externe Experten hinzuziehen.

4. Vorsitz

Die Leitung des Lenkungsausschusses übernimmt der oder die Vorsitzende der Versammlung, im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/-in, die von dem Lenkungsausschuss für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Der Lenkungsausschuss wählt den oder die Vorsitzende(n) aus ihrer Mitte. Der/Die Vorsitzende bleibt bis zur Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin im Amt. Der Vorsitz des Lenkungsausschusses soll in zwei-jährlichem Wechsel rollierend von einem der Vertreter der Gesellschafter wahrgenommen werden. Idealerweise wechselt dabei nicht nur die entsendende Institution, sondern auch die dahinterstehende Stadt.

5. Sitzungen

- (1) Der Lenkungsausschuss tritt mindestens viermal im Kalenderjahr zusammen, idealerweise einmal pro Quartal. Die Termine werden zu Beginn eines Jahres per Mail mitgeteilt. Darüber hinaus können weitere Sitzungen des Lenkungsausschusses von dem/der Vorsitzenden einberufen werden, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Lenkungsausschussmitglied sowie jedes Mitglied der Geschäftsführung kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Lenkungsausschusssitzung verlangen.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen. In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende die Frist verkürzen. Die Einberufung der Sitzung erfolgt in der Regel per Mail. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Die Verteilung etwaiger Sitzungsunterlagen erfolgt soweit möglich eine Woche vorab.
- (3) Lenkungsausschusssitzungen finden am Ort der Gesellschaft, mit Zustimmung der Mitglieder auch an jedem anderen Ort statt.

- (4) Die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Lenkungsausschusses obliegt dem/der Vorsitzenden. Die Geschäftsführung unterstützt die inhaltliche Vorbereitung der Sitzungen.
- (5) Anlage 1 gibt eine Empfehlung zu einem idealtypischen Turnus, wiederkehrenden Tagesordnungspunkten sowie vergleichbaren Eckpunkten. Die Anlage kann angepasst werden, ohne dass ein Beschluss der Gesellschafterversammlung eingeholt werden muss.

6. Niederschrift

Über die Sitzungen des Lenkungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die innerhalb einer Woche nach der Sitzung durch die Neue Effizienz an alle Sitzungsmitglieder sowie an die Gesellschafterversammlung per Mail versendet wird. Sie gilt als angenommen, soweit innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zusendung keine Änderungswünsche angemeldet werden.

In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung sowie der wesentliche Inhalt der Beratungen des Lenkungsausschusses anzugeben. Ebenso sind Empfehlungen an die Gesellschafterversammlung sowie die jeweiligen Zustimmungsanteile (siehe Punkt 1 der Geschäftsordnung) herauszustellen.

Die Geschäftsführung stellt die Protokollführung sicher.

7. Verschwiegenheitspflicht

Jedes Mitglied des Lenkungsausschusses ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft und ihrer Geschäftsführung auch nach seinem Ausscheiden aus dem Lenkungsausschuss strengstens Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren. Insbesondere ist es ihm untersagt, einzelne Angaben aus Projektideen und zu entwickelnden Förderanträgen der Gesellschaft bekannt zu geben. Dies gilt nicht, wenn und soweit das Mitglied solche Angaben einer kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichteten Person anvertraut, sofern und soweit dies zur Wahrung der eigenen berechtigten Interessen erforderlich ist oder er/sie hierzu gesetzlich verpflichtet ist. Die Gesellschaftervertreter der Gesellschafter Wirtschaftsförderung Wuppertal, Wirtschaftsförderung Solingen sowie Stadt Remscheid unterliegen dem §113 GO NRW.

Dies gilt auch für alle anderen vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die den Mitgliedern durch ihre Tätigkeit im Lenkungsausschuss bekannt geworden sind.

Die Gesellschafterversammlung kann jedes Mitglied des Lenkungsausschusses ganz oder teilweise von den Verschwiegenheitspflichten entbinden.

Wuppertal, den 30.10.2019

Thomas Lämmer-Gamp

Vorsitzender des Lenkungsausschusses der Neuen Effizienz GmbH

Anlage 1 zur Geschäftsordnung des Lenkungsausschusses der Neue Effizienz GmbH

Organisation Lenkungsausschusssitzung

Turnus: 4-mal pro Jahr, jedoch nicht wie bisher am Tag der Gesellschafterversammlungen, sondern vorbereitend.

Zeitpunkt: regelmäßig ca. 4 Wochen nach dem jeweiligen Quartalsende, um den aktuellen Quartalsbericht zeitnah erörtern zu können und die kommende Gesellschafterversammlung (vor den Sommer- und Weihnachtsferien) vorzubereiten.

Besetzung: inhaltlich „nahe“ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Regelmäßige TOP:

- / Quartalsbericht
- / Liquiditätsstand
- / Status laufende Projekte
- / Aktuelle Projektideen / Fragestellungen
- / Aktuelle Fördertöpfe
- / Beratung über das Jahres-Projektportfolio (Januar-Sitzung)
- / Beratung zum Jahresabschluss sowie der Bestellung der Wirtschaftsprüfung (April-Sitzung)
- / Beratung des Wirtschaftsplans, der fünfjährigen Wirtschaftsprognose und der Finanzplanung (Oktober-Sitzung)

TOP zu Beginn der Sitzungsreihe bzw. bei Bedarf

- / Abstimmung Geschäftsordnung
- / Beratung einer mittel- und langfristigen Unternehmensstrategie